

**Verordnung des Marktes Essenbach
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)
vom 10.12.2025**

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den vom Markt Essenbach hierfür bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten (Laternenmasten und gemeindliche Plakatwände) angebracht werden.
- (2) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Aufkleber, Bilder, Transparente, Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Laternenmasten, Plakatsäulen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, wenn diese von einer unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Essenbach vorgeführt werden.
- (4) Die Anschläge dürfen frühestens 4 Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 1 Woche nach Ende der beworbenen Veranstaltung vollständig entfernt werden.
- (5) Öffentliche Anschläge sind aus Sicherheitsgründen so anzubringen, dass keine Behinderung bei der Benutzung von Geh- und Radwegen und bei der Durchführung des Räum- und Streudienstes entsteht. An den Laternenmasten sind die Anschläge auf eine Mindesthöhe von 2,20 Metern zu hängen. Darüber hinaus sind diese sturmsicher aufzuhängen und müssen stets in einem ordnungsgemäß Zustand sein. Insbesondere dürfen Anschläge nicht herunterhängen. Öffentliche Anschläge müssen dahingehend von der anbringenden Person oder Firma kontrolliert werden. An den Laternenmasten sind max. 2 Anschläge pro Standort zugelassen. An jedem Standort darf nur 1 Anschlag je Werbezweck angebracht werden.
- (6) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsgehalt dieser Verordnung.

- (7) Vor politischen Wahlen werden vom Markt Essenbach Wahlplakatständer aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sind.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
2. Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
3. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, anlässlich politischer Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren oder Volks-/Bürgerentscheiden von den Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern von Volks- oder Bürgerbegehren/entscheiden:
 - a) Diese dürfen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Standorte unter Beachtung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AlIMBI. S. 52, 139) in der jeweils geltenden Fassung angebracht werden.
 - b) Sie dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin angebracht werden und müssen innerhalb 1 Woche nach der Wahl oder Abstimmung vollständig entfernt werden.
 - c) An den Wahlplakatständern des Marktes nach § 1 Abs. 7 darf ab dem Aufstellungstag auf jeder Seite nur 1 Plakat je Partei/Wählergruppe angebracht werden

- (2) Der Markt Essenbach kann im Übrigen in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer vom Markt gesetzten Frist gewährleistet ist.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Bildwerfer ohne Genehmigung vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 4 die Anschläge früher als 4 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung anbringt oder anbringen lässt oder die Anschläge nicht oder später als 1 Woche nach Ende der beworbenen Veranstaltung vollständig entfernt oder entfernen lässt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 die Anschläge niedriger als auf die Mindesthöhe von 2,20 Metern aufhängt oder aufhängen lässt oder an einem Standort mehr als 1 Anschlag je Werbezweck aufhängt oder aufhängen lässt,
5. entgegen § 1 Abs. 7 auf den vor politischen Wahlen aufgestellten Wahlplakatständern des Marktes Essenbach andere Anschläge als Wahlplakate i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder anbringen lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel anlässlich politischer Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren oder Volks-/Bürgerentscheiden von den Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern von Volks- oder Bürgerbegehren/entscheiden früher als 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin anbringt oder anbringen lässt oder später als 1 Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin entfernt oder entfernen lässt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) mehr als 1 Plakat je Partei/Wählergruppe auf einer Seite der Wahlplakatständer anbringt oder anbringen lässt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Essenbach, 10.12.2025
Markt Essenbach

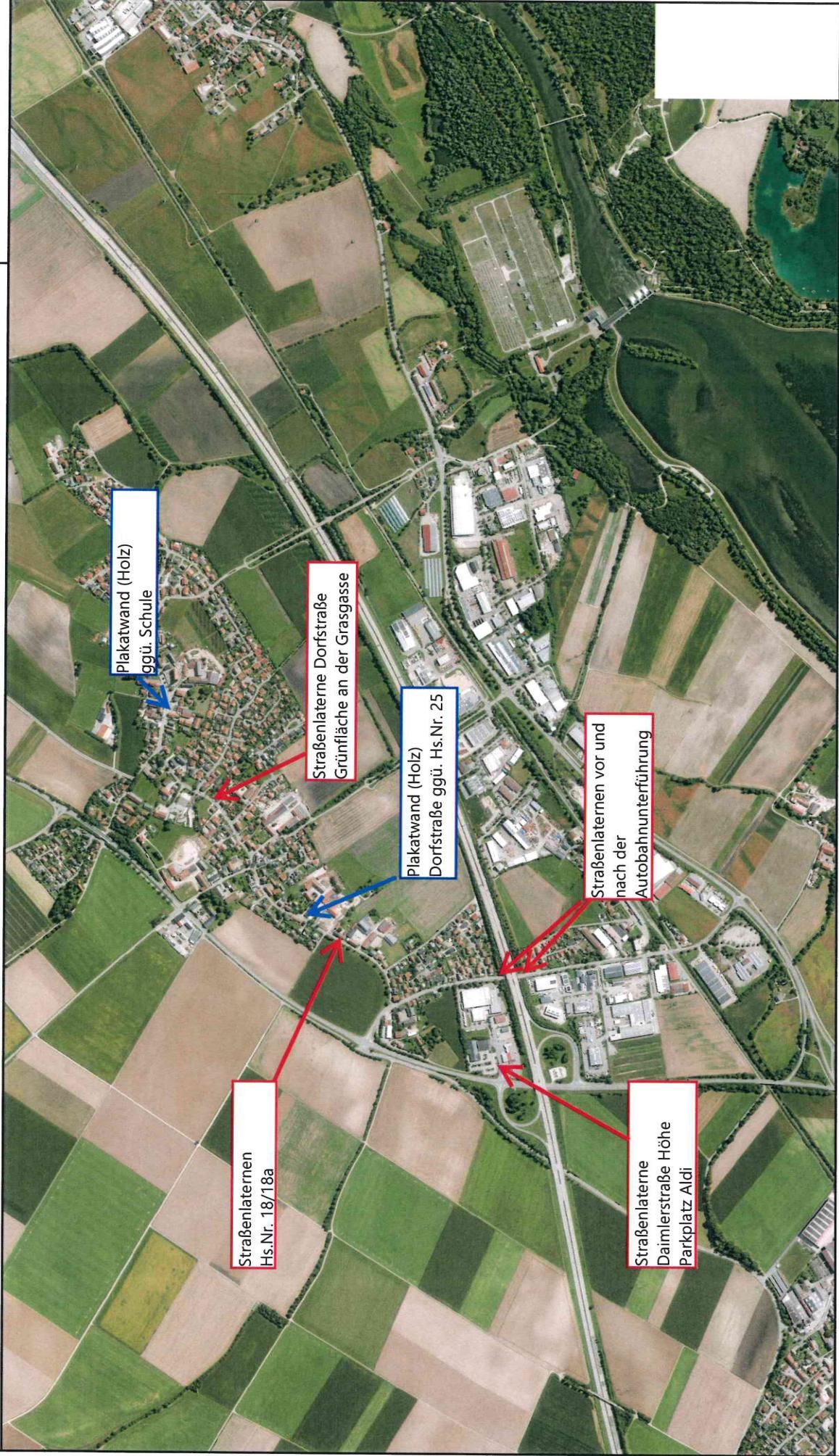

Neubauer
Erster Bürgermeister



Altheim
Gemarkung(en): -

Datum: 17.11.2025

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 500 m
Maßstab = 1 : 15133,99

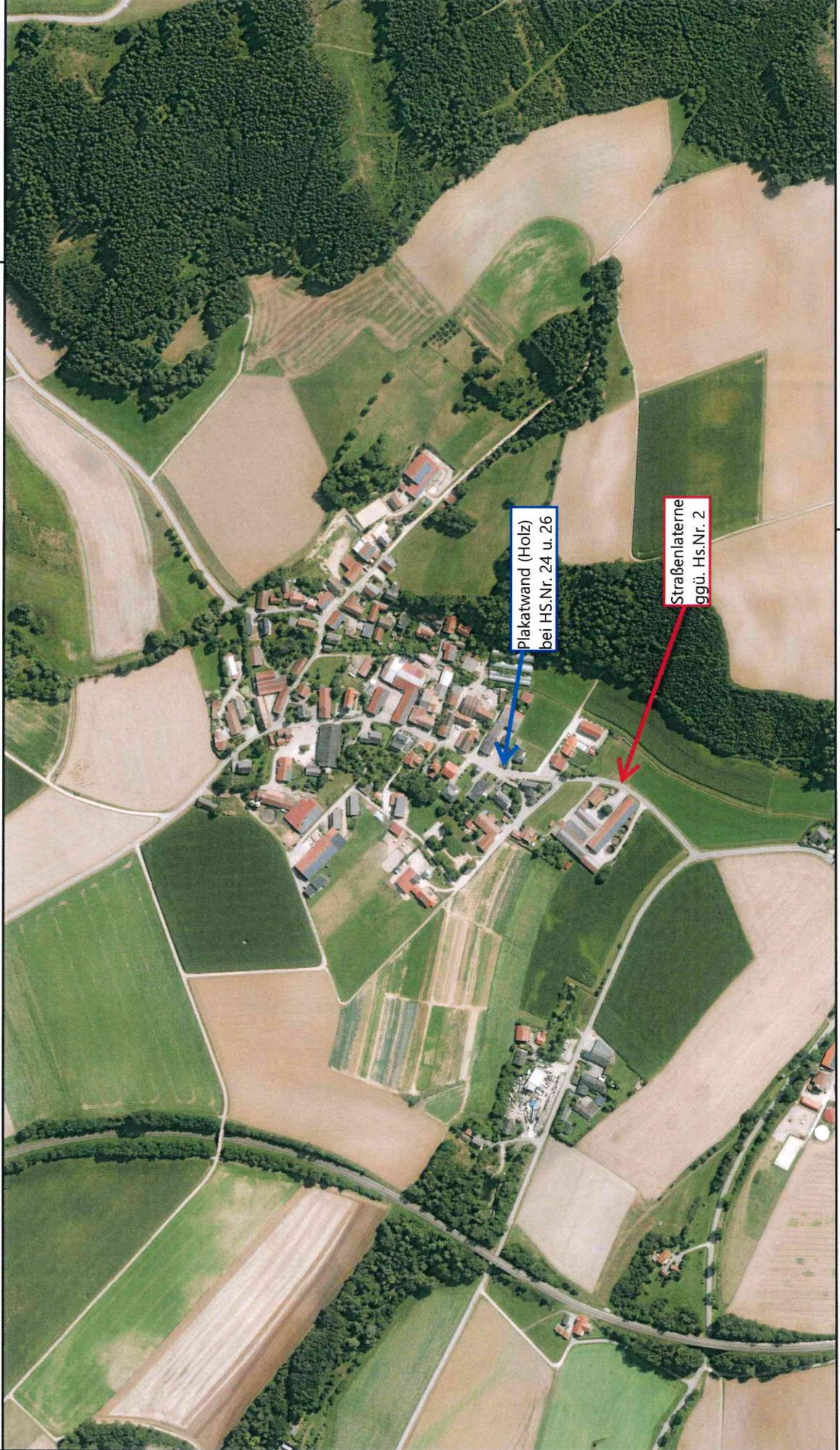


Artlkofen

Gemarkung(en): -

Datum: 17.11.2025

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

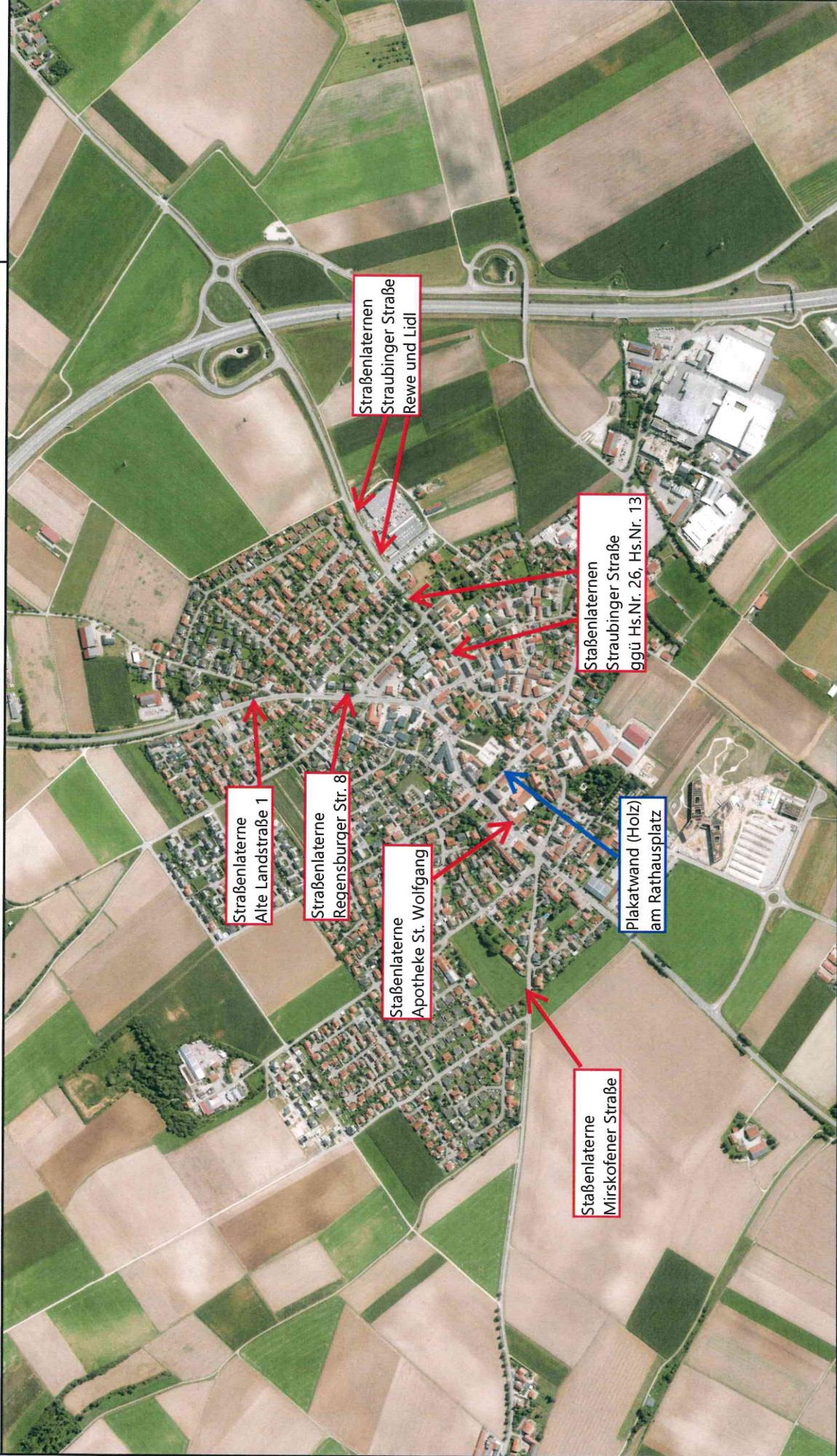
0 100 200 m
Maßstab = 1 : 6151.44



Essenbach
Gemarkung(en): -

Datum: 17.11.2025

Bearbeiter: -



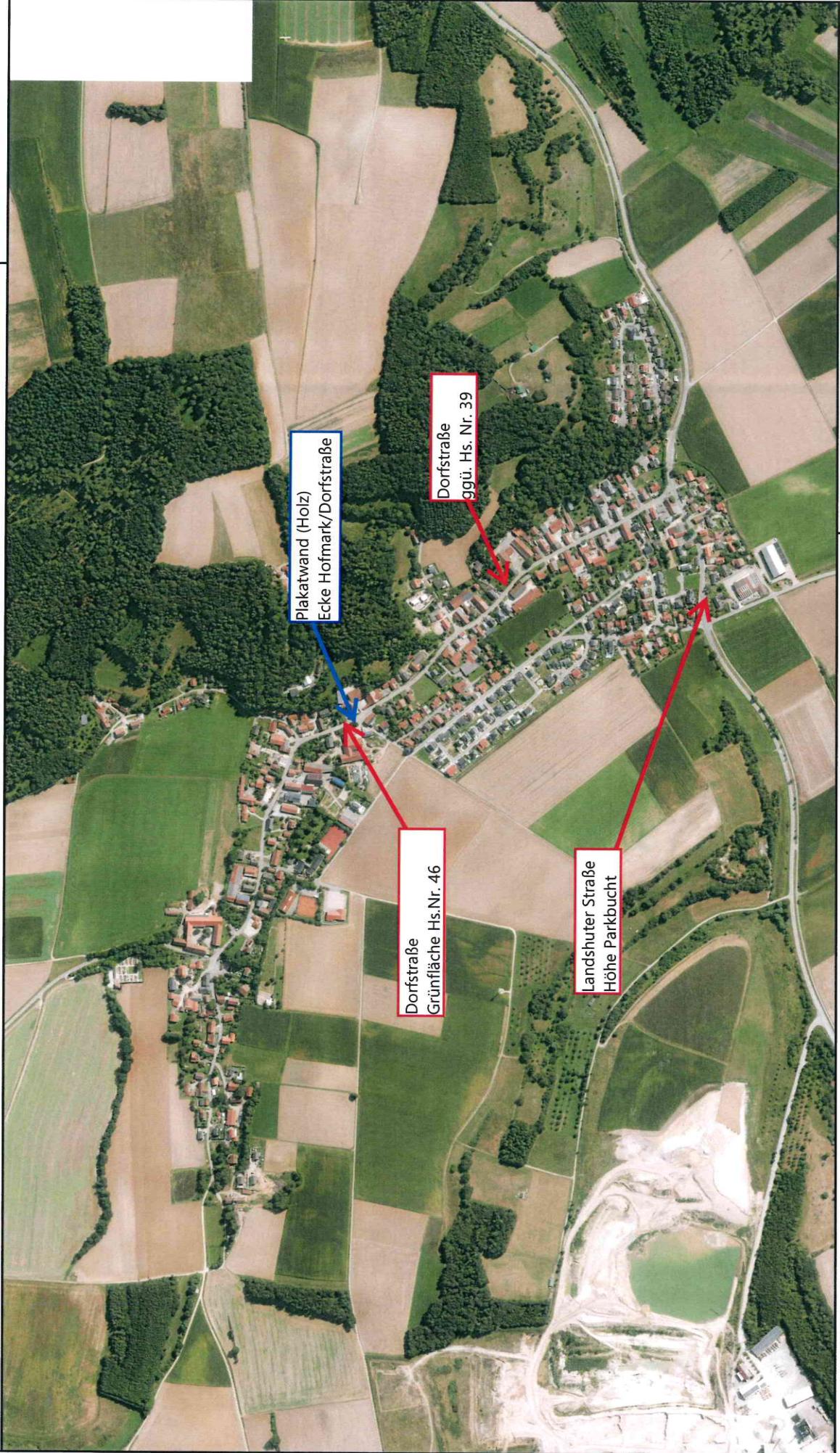
Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 500m
Maßstab = 1 : 11175.96

Mettenbach
Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßnahmeeinführung geeignet!

0 500 m
Maßstab = 1 : 10062.43

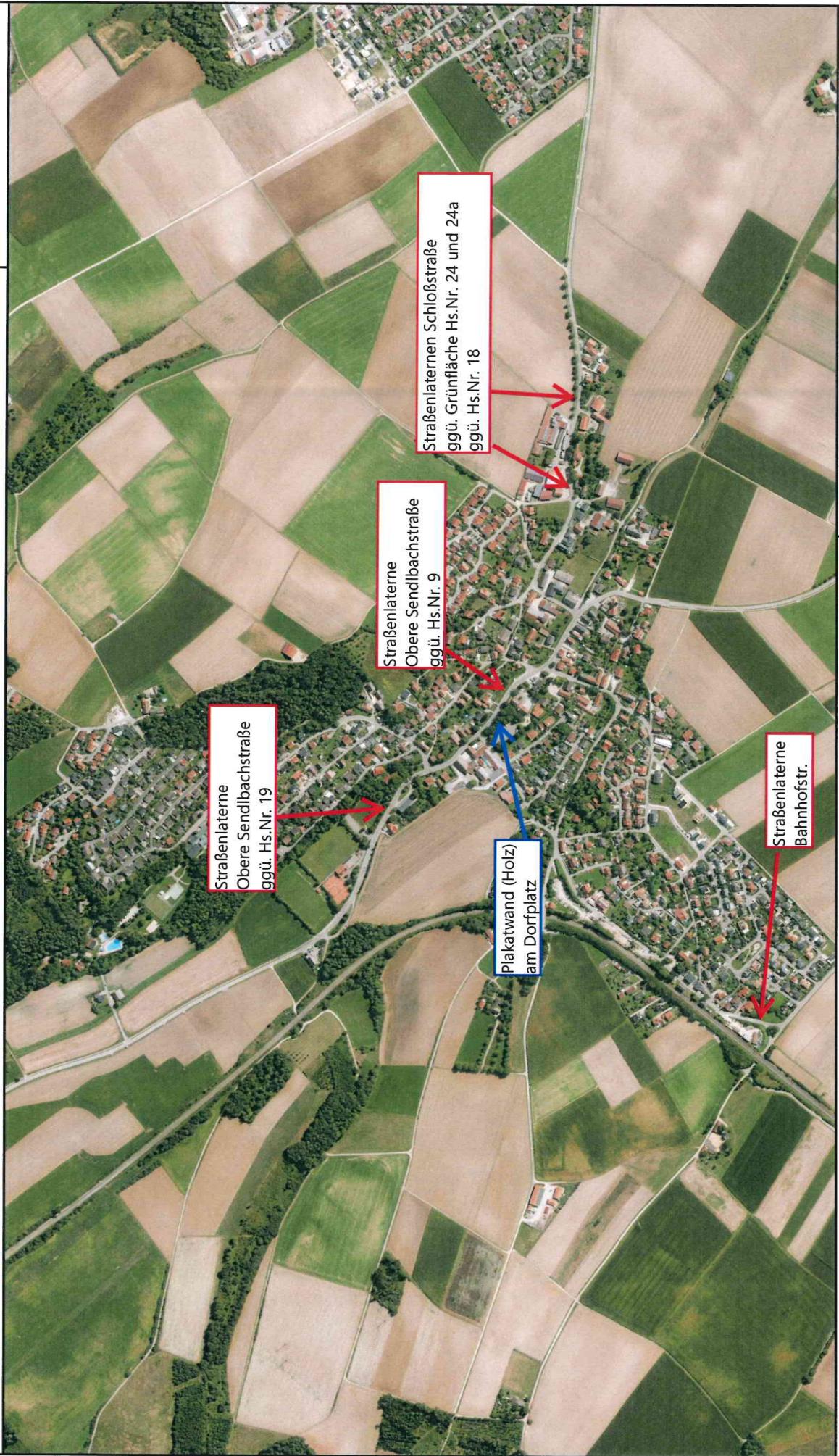


Mirskofen

Gemarkung(en): -

Datum: 17.11.2025

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

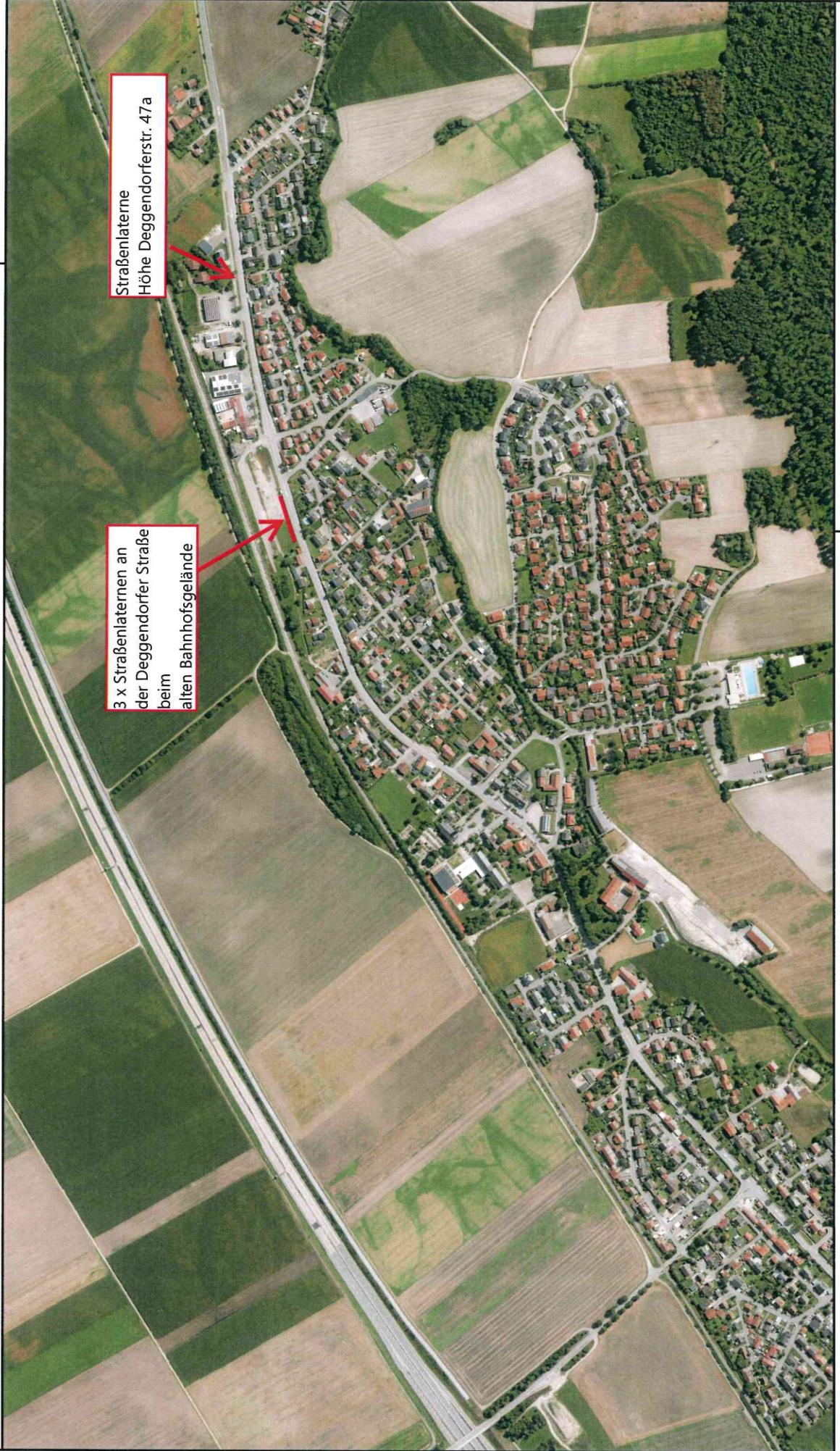
0 500 m
Maßstab = 1 : 10245.13



Oberahrain
Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

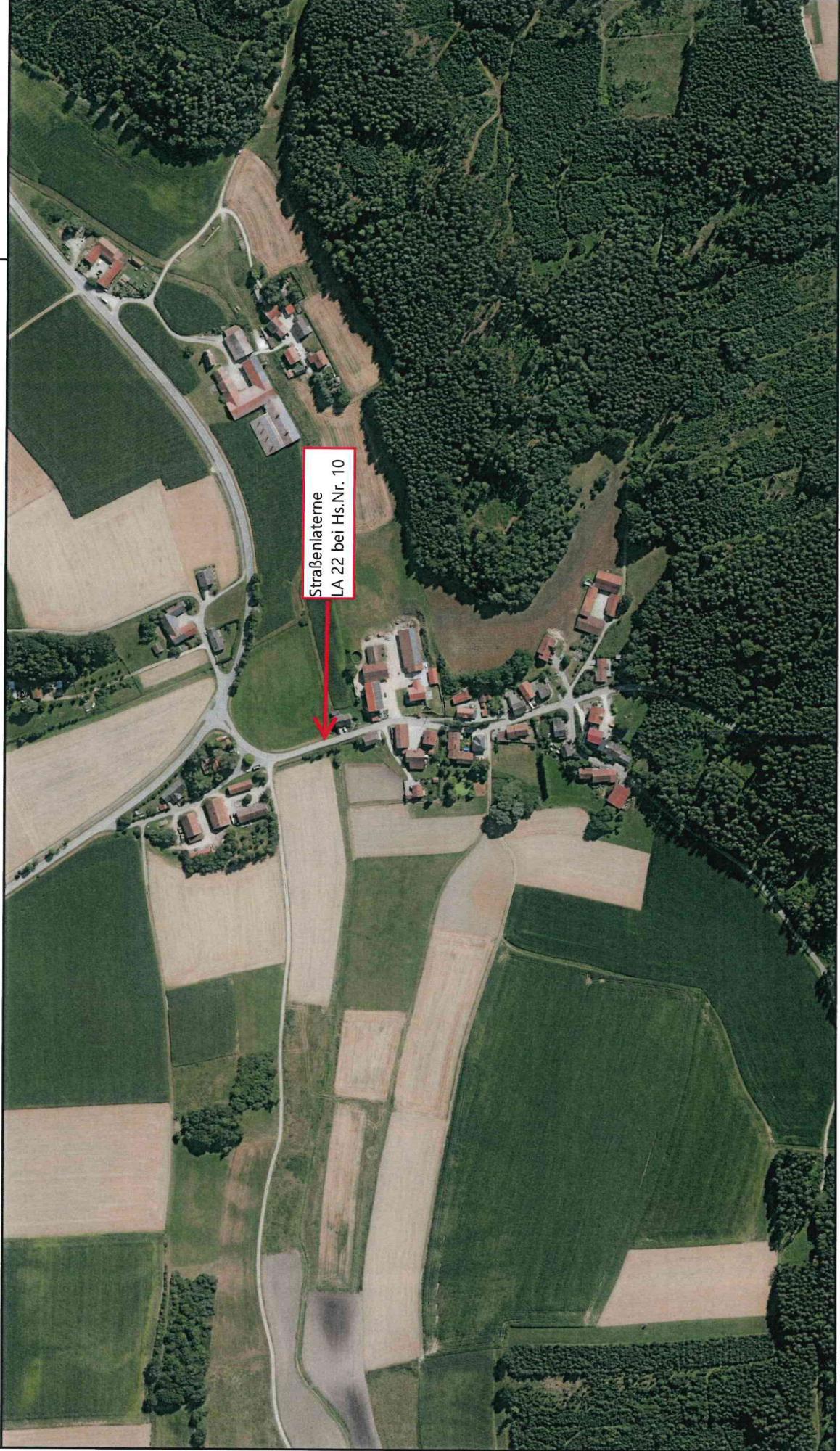
0 200 400 m
Maßstab = 1 : 8300.44

Oberröhrenbach

Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5332.98



Oberwattenbach

Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

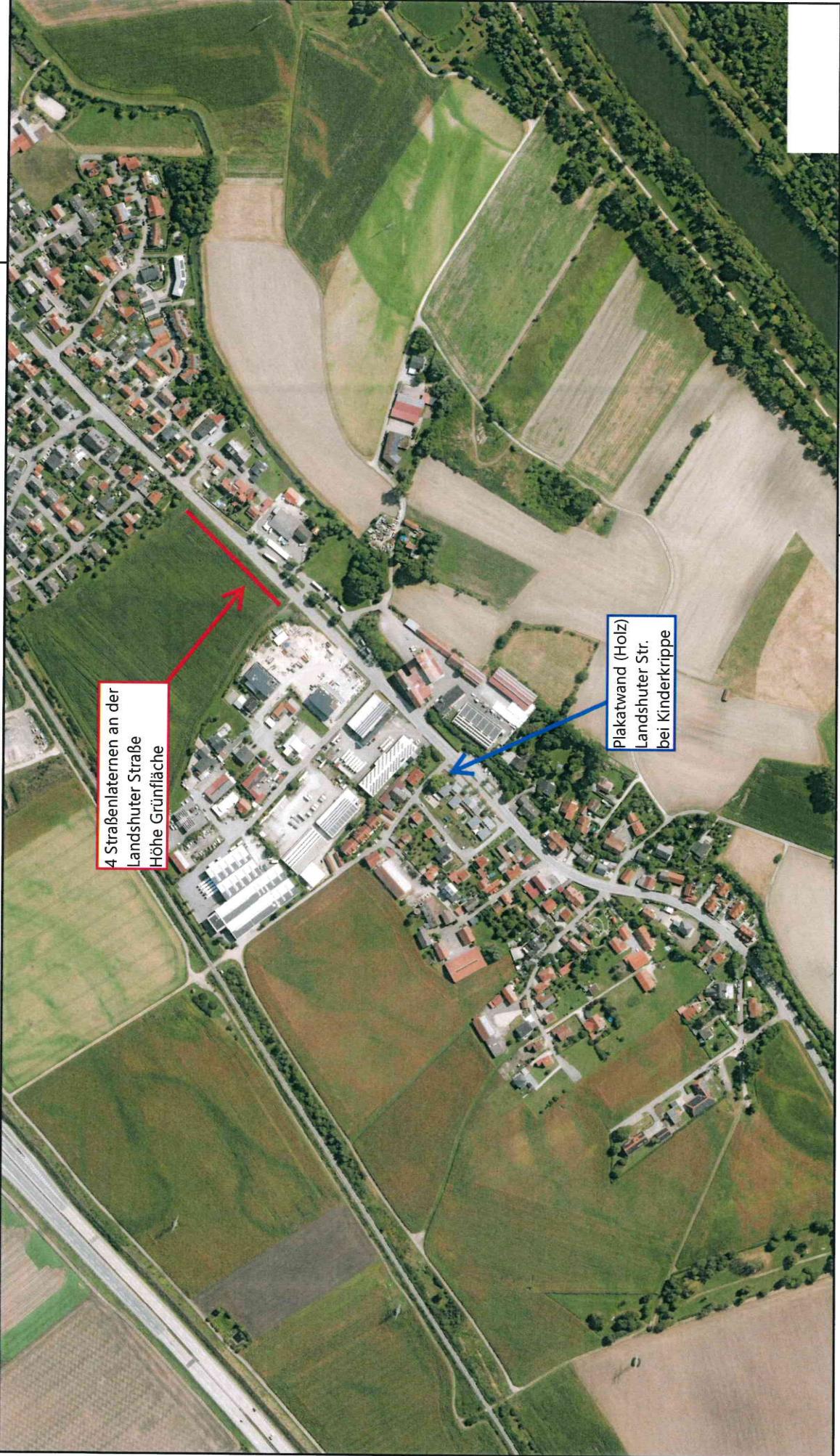
0 100 200 m
Maßstab = 1 : 6646 90



Ohu
Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

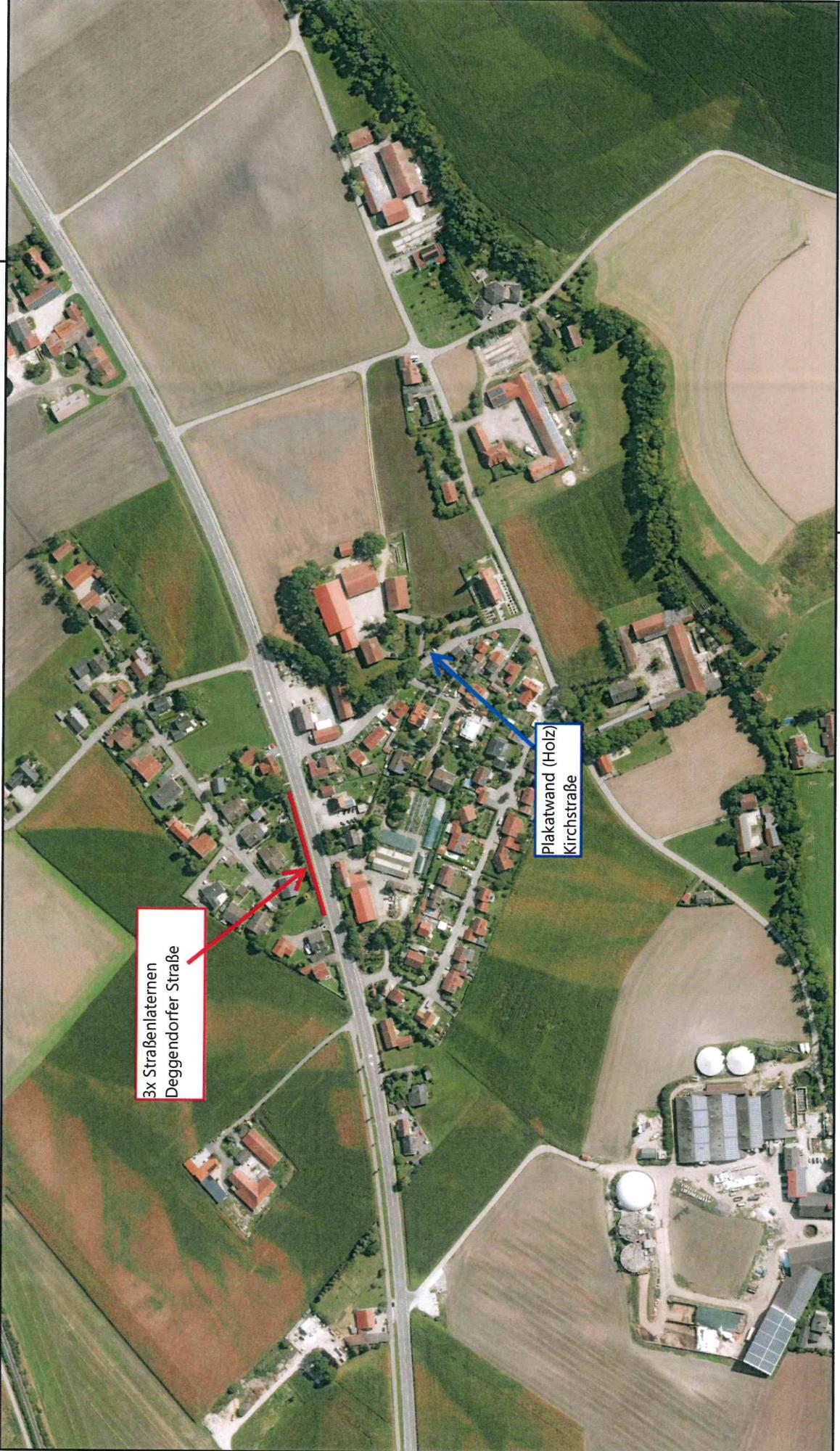
0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5569.30



Unterahrain
Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

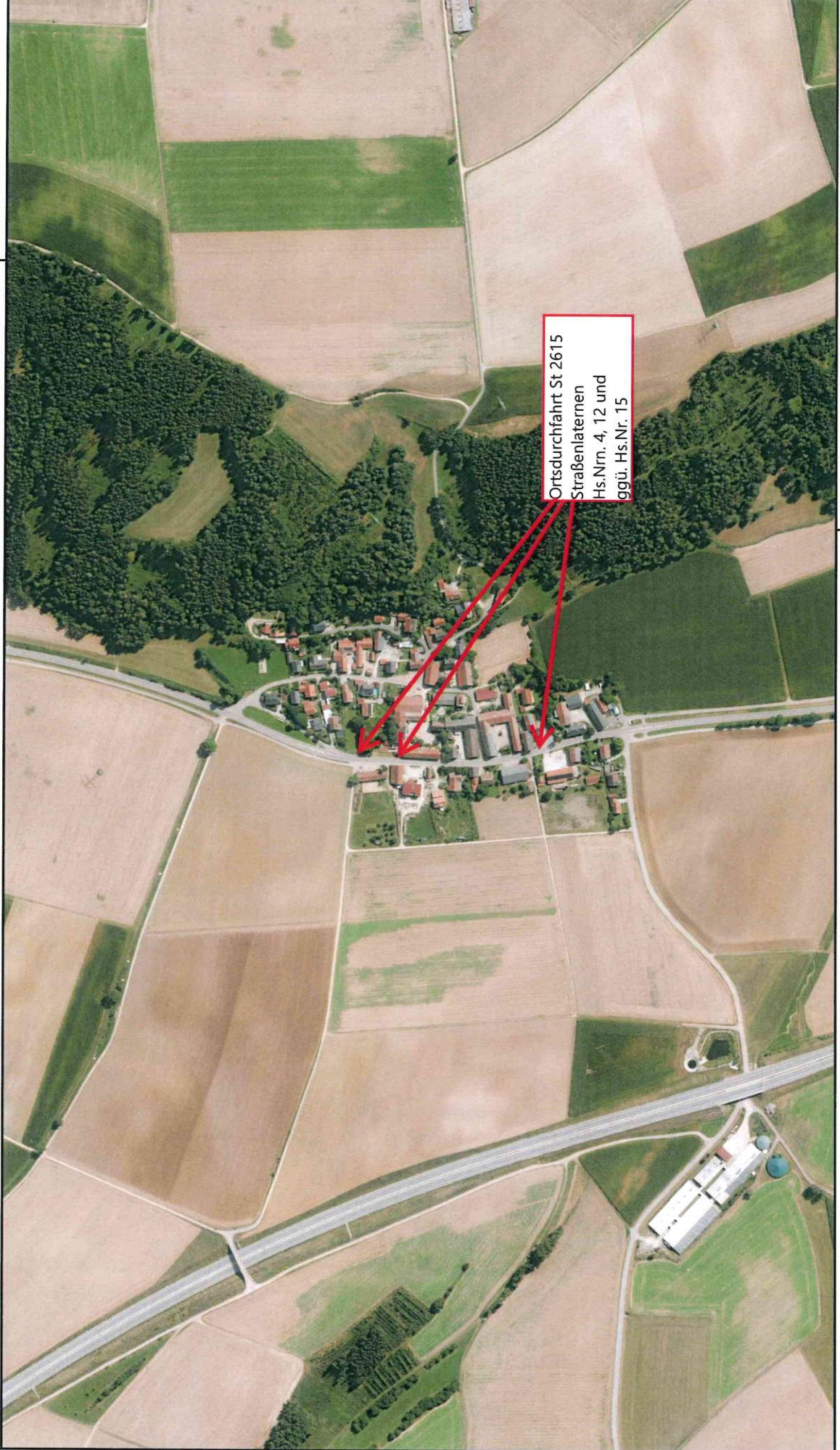
0 100 200 m
Maßstab = 1 : 4150.22



Unterunsbach
Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

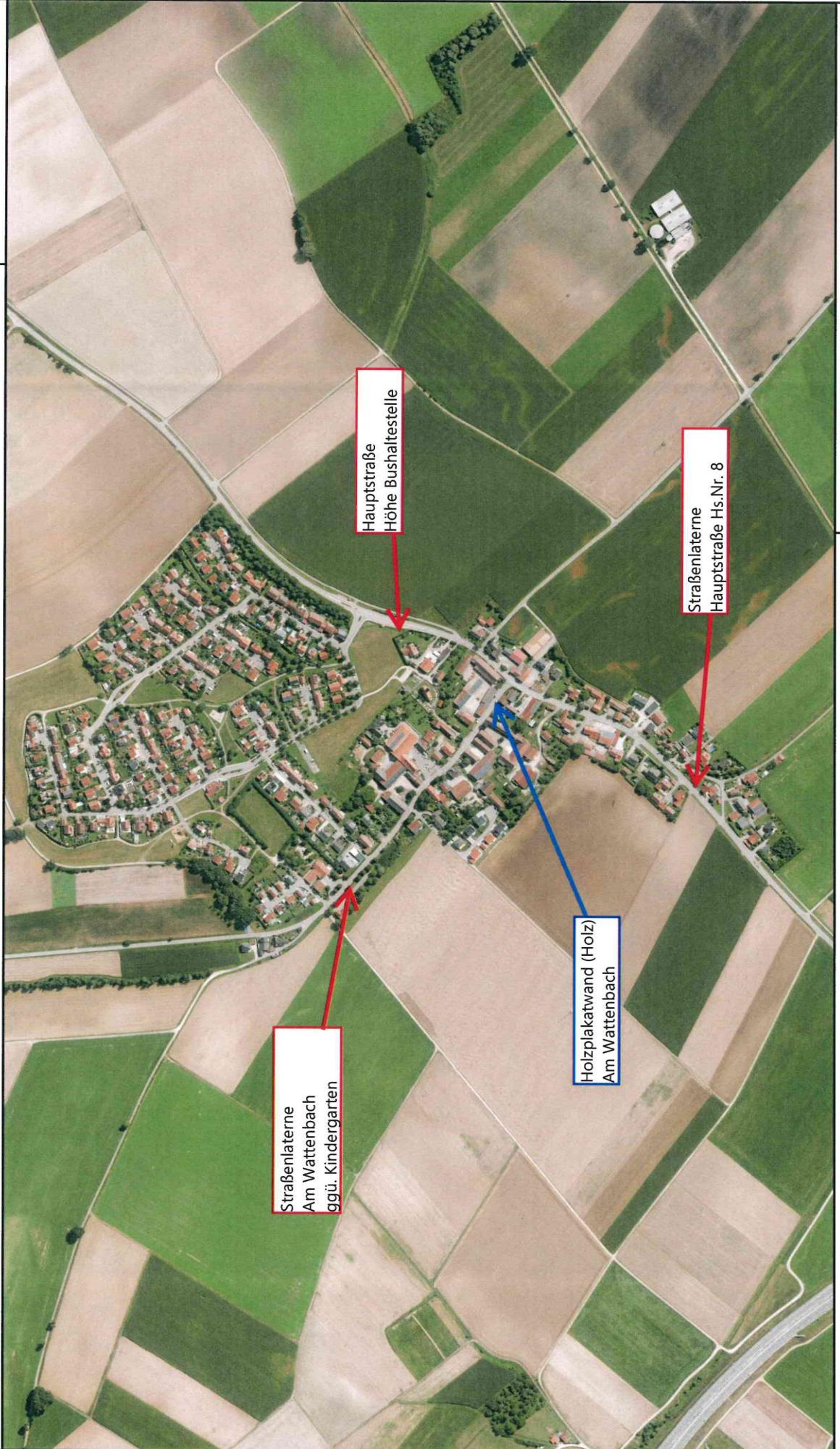
0 200 400 m
Maßstab = 1 : 6838.91

Unterwattenbach

Gemarkung(en): -

Datum: 24.11.2025

Bearbeiter:



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 200 400 m
Maßstab = 1 : 8100.02

